

**Satzung
der Gemeinde Hünfelden
über die Statistik der Beherbergungen in Hünfelden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden hat in ihrer Sitzung am 06.05.1982 aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.02.1981 (GVBl. I S. 66) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gemäß Bundesgesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (BerherbStatG) vom 14. Juli 1980 - BGBl. I Nr. 38 vom 17. Juli 1980 - sind nur noch Betriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen, auskunftspflichtig.

§ 2

Durch diese Ortssatzung wird bestimmt, daß in der Gemeinde Hünfelden alle Betriebe, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beherbergungsmöglichkeiten, auskunftspflichtig sind.

§ 3

Die Auskunftspflicht der Betriebe mit mehr als acht Betten richtet sich nach dem o.a. Gesetz, die Auskunftspflicht aller übrigen Betriebe ergibt sich aus dieser Satzung.

§ 4

Jeder Betrieb erhält für die monatliche Meldung einen Erhebungsbogen der Gemeinde und hat diesen ausgefüllt bis zum dritten Werktag, der dem Monatsende des Betriebsmonates folgt, an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hünfelden, den 07.05.1982

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Valeske
Bürgermeister